

**Regierungsverordnung Nr. 61/2020 (III. 23.) Korm.¹
über die mit öffentlichen Lasten verbundenen Detailregeln der
Regierungsverordnung Nr. 47/2020 (III. 18.) Korm. über die
zur Minderung der die Volkswirtschaft betreffenden
Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie notwendigen
Sofortmaßnahmen und einzelne neue Maßnahmen²**

Die Regierung ordnet
in ihrer in Artikel 53 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten ursprünglichen gesetz-
geberischen Befugnis,
indem sie in ihrem in Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes festgehaltenen Aufgabenbereich
vorgeht Folgendes an:

§ 1 (1) Die aufgrund des Gesetzes Nr. LII von 2018 über die Sozialbeitragsteuer bestehende
Pflicht zur Zahlung der Sozialbeitragsteuer muss nicht erfüllt werden

a) vom Auszahler laut Absatz 10 hinsichtlich der Beschäftigung von natürlichen Personen in
einem Arbeitsverhältnis,

b) vom Einzelunternehmer laut Absatz 10 angesichts dieser Rechtsstellung und

c) vom Mitglied einer gemeinschaftlichen Unternehmung laut Absatz 10 und laut Gesetz Nr.
LXXX von 1997 über die Versorgungsberechtigten der Sozialversicherung und die zur
Privatrente berechtigten Personen sowie über die Deckung dieser Leistungen (im Weiteren:
Sozialversicherungsgesetz) angesichts dieser Rechtsstellung.

(2) Die Beitragszahlungspflicht ist abweichend von den Regeln des Sozialversicherungs-
gesetzes

a) im Falle einer beim Arbeitgeber laut Absatz 10 in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten
natürlichen Person,

b) im Falle eines Einzelunternehmers laut Absatz 10 und

c) im Falle des Mitglieds eines gemeinschaftlichen Unternehmung laut Absatz 10 und laut
Sozialversicherungsgesetz

so zu erfüllen, dass für die die Beitragsbemessungsgrundlage bildenden Einkünfte ausschließlich
die Beiträge zur Krankenversicherung für Sachleistungen in Höhe von vier Prozent, doch
höchstens 7.710 Forint zu zahlen sind.

¹ Geltung: 11.04.2020 -

² Siehe § 1 Buchstabe g der Regierungsverordnung Nr. 73/2020 (III. 31.) Korm.

(3) Die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sozialbeitragsteuer laut Absatz 1 und die Bestimmung zur Beitragszahlung laut Absatz 2 sind bei der Steuer- und Beitragszahlungspflicht für die Monate März, April, Mai und Juni 2020 anzuwenden.

(4) Die Erfüllung der Beitragszahlung laut Absatz 2 berührt nicht die Berechtigung der Versicherten zu Versorgungsleistungen der Sozialversicherung und zu Arbeitsmarktleistungen sowie die Höhe der Versorgungsleistungen.

(5) Die Zahlungspflicht für die Berufsbildungsabgabe laut Gesetz Nr. CLV von 2011 über die Berufsbildungsabgabe und die Förderung der Entwicklung der Ausbildung entsteht nicht in Bezug auf die Monate März, April, Mai und Juni 2020 für die zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Personen laut Absatz 10.

(6) Im Falle der zur Zahlung der Rehabilitationsabgabe verpflichteten Personen laut Absatz 10 und laut Gesetz Nr. CXCI von 2011 über die Versorgungsleistungen von Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit und die Änderung einzelner Gesetze (im Weiteren: VermArbfähG) beträgt die Höhe der Rehabilitationsabgabe zwei Drittel des Satzes der Abgabe laut § 23 Absatz 5 VermArbfähG. Die zur Zahlung der Rehabilitationsabgabe verpflichteten Personen leisten keine Vorauszahlung für die Rehabilitationsabgabe.

(7) Steuerpflichtige nach der Steuer für Kleinunternehmen laut Gesetz Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen und die Steuer für Kleinunternehmen (im Weiteren: KATA-Steuergesetz), die eine Tätigkeit laut Absatz 10 als tatsächliches Haupttätigkeitsprofil betreiben, sehen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bei der Ermittlung ihrer Steuerpflicht für Kleinunternehmen für die Monate März, April, Mai und Juni 2020 die Summe der Personalaufwendungen nicht als Bemessungsgrundlage der Steuer für Kleinunternehmen an.

(8) Ein gering besteuertes Unternehmen laut KATA-Steuergesetz, das die Tätigkeit

1. Personentransport mit Taxis (TEÁOR und TESZOR 4932),
2. Friseur und Schönheitspflege (TEÁOR und TESZOR 9602),
3. Malerei und Glaserei (TEÁOR und TESZOR 4334),
4. sonstige humanmedizinische Versorgung (TEÁOR und TESZOR 8690),
5. Elektroinstallation (TEÁOR und TESZOR 4321),
6. Leistungen zur Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens (TEÁOR und TESZOR 9604),
7. Vortragskunst (TEÁOR und TESZOR 9001),
8. Gas-, Wasser-, Heizungs- bzw. Lüftungs- und Klimaanlageinstallation (TEÁOR und TESZOR 4322),
9. fachärztliche ambulante Versorgung (TEÁOR und TESZOR 8622),
10. Bautischlerei und -schlosserei (TEÁOR und TESZOR 4332),
11. Sport- und Freizeitunterricht (TEÁOR und TESZOR 8551),
12. Dachdeckerei und Zimmerei (TEÁOR und TESZOR 4391),
13. allgemeinmedizinische ambulante Versorgung (TEÁOR und TESZOR 8621),



INTERNATIONAL
LANGUAGE
SERVICES

14. Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei (TEÁOR und TESZOR 4333),
15. zahnärztliche ambulante Versorgung (TEÁOR und TESZOR 8623),
16. Erbringung von Dienstleistungen für die Vortragskunst (TEÁOR und TESZOR 9002),
17. Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports (TEÁOR und TESZOR 9319),
18. stationäre medizinische Versorgung (TEÁOR und TESZOR 8610),
19. Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (TEÁOR und TESZOR 8230),
20. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (TEÁOR und TESZOR 5520),
21. Fitnesszentren (TEÁOR und TESZOR 9313),
22. sonstiges Gastgewerbe (TEÁOR und TESZOR 5629),
23. sonstiger Unterkunftsdienst (TEÁOR und TESZOR 5590),
24. Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (TEÁOR und TESZOR 9200),
25. soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter (TEÁOR und TESZOR 8810) und
26. Hoteldienstleistungen (TEÁOR und TESZOR 5510)

betreibt (im Weiteren: eine befreite Tätigkeit betreibende Person) wird hinsichtlich der Monate März, April, Mai und Juni 2020 für eine gering besteuerte Person von der Zahlung der Pauschalsteuer laut KATA-Steuergesetz befreit. Die Befreiung von der Steuerzahlungspflicht laut diesem Absatz beeinflusst nicht die Berechtigung zu Versorgungsleistungen der Sozialversicherung und die Höhe der Versorgungsleistungen. Diese Bestimmung kann das unter das KATA-Steuergesetz fallende und eine befreite Tätigkeit betreibende gering besteuerte Unternehmen anwenden, die hinsichtlich dieser Tätigkeit im Monat Februar 2020 bereits unter das KATA-Steuergesetz fiel.

(9) Das gering besteuerte Unternehmen kann seine vor dem 1. März 2020 fällig gewordenen Steuerschulden laut KATA-Steuergesetz vom Monat nach dem Quartal der Aufhebung der Gefahrensituation in zehn gleichen Monatsraten – und die einzelnen Raten bis zum Zwölften des Berichtsmonats – zahlen. Die staatliche Steuerbehörde berechnet vom 1. März 2020 bis zum Monat nach dem Quartal der Aufhebung der Gefahrensituation und für die Dauer der Ratenzahlung für die Steuerschulden keine Zuschläge. Erfüllt der Steuerzahler die Zahlung der fälligen Rate nicht, verliert er seine Berechtigung zur Vergünstigung laut diesem Abschnitt und die Schuld ist in einem Betrag fällig. In diesem Fall berechnet die Steuerbehörde für den verbleibenden Teil der Schuld – über den für den Zeitraum bis zum 1. März 2020 berechneten Verzugszuschlag hinaus – vom 1. März 2020 an einen Verzugszuschlag.

(10) Die Bestimmungen laut den Absätzen 1 bis 7 erstrecken sich auf die Personen, die eine mit den folgenden TEÁOR- und TESZOR-Codes identifizierte Tätigkeit als tatsächliches Haupttätigkeitsprofil betreiben – worunter nicht die Haushaltsorgane als Auszahler zu verstehen sind –:

- a) Personentransport mit Taxis (TEÁOR und TESZOR 49.32),
- b) Beherbergung (TEÁOR und TESZOR 55),
- c) Gastronomie (TEÁOR und TESZOR 56),
- d) kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (TEÁOR und TESZOR 90),



INTERNATIONAL
LANGUAGE
SERVICES

- e) Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (TEÁOR und TESZOR 93),
- f) Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (TEÁOR und TESZOR 92),
- g) Herstellung von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen, Verlegen von Tonaufnahmen (TEÁOR und TESZOR 59),
- h) Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (TEÁOR und TESZOR 82.30),
- i) Verlegen von Tageszeitungen (TEÁOR und TESZOR 58.13),
- j)³ Verlegen von Zeitschriften und Periodika (TEÁOR und TESZOR 58.14),
- k) Programmmzusammenstellung, Programmdienstleistung (TEÁOR und TESZOR 60),
- l)⁴ Reisevermittlung, Reiseveranstaltung, sonstige Reservierungen (TEÁOR und TESZOR 79),
- m)⁵ Leistungen zur Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens (TEÁOR und TESZOR 96.04),
- n)⁶ Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt (TEÁOR und TESZOR 50.30),
- o)⁷ Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken (TEÁOR und TESZOR 01.30),
- p)⁸ Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen (TEÁOR und TESZOR 01.19),
- q)⁹ Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen (TEÁOR und TESZOR 01.29),
- r)¹⁰ Großhandel mit Zierpflanzen (TEÁOR und TESZOR 46.22),
- s)¹¹ Einzelhandel mit Zierpflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (TEÁOR und TESZOR 47.76),
- t)¹² gewerbliche Jagd und verbundene Dienstleistungen (TEÁOR und TESZOR 01.70),
- u)¹³ Herstellung von Spirituosen (TEÁOR und TESZOR 11.01),
- v)¹⁴ Herstellung von Traubenwein (TEÁOR und TESZOR 11.02),
- w)¹⁵ Herstellung von Bier (TEÁOR und TESZOR 11.05) und
- x)¹⁶ Anbau von Wein- und Tafeltrauben (TEÁOR und TESZOR 01.21).
- (11) Als tatsächliches Haupttätigkeitsprofil im Sinne diese Verordnung ist die Tätigkeit anzusehen, aus welcher der Steuerzahler in den sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die meisten Einkünfte, doch wenigstens dreißig Prozent seiner Einkünfte hatte.

³ Geändert durch § 3 der Regierungsverordnung Nr. 68/2020 (III. 26.) Korm.

⁴ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 68/2020 (III. 26.) Korm. Gültig ab 27. März 2020.

⁵ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 68/2020 (III. 26.) Korm. Gültig ab 27. März 2020. Geändert durch § 3 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm.

⁶ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 68/2020 (III. 26.) Korm. Gültig ab 27. März 2020.

⁷ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

⁸ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

⁹ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹⁰ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹¹ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹² Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹³ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹⁴ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹⁵ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹⁶ Eingefügt durch § 1 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

(12)¹⁷ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *m* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn die die Tätigkeit betreibende Person den Vorschriften der Verordnung Nr. 37/1996 (X. 18.) NM über die hygienischen Bedingungen für die Errichtung und Betreibung von öffentlichen Bädern entspricht.

(13)¹⁸ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *o* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn die die Tätigkeit betreibende Person den Festlegungen in § 2 Nummer 2 der Verordnung Nr. 45/2008 (IV. 11.) FVM über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial für Zierpflanzen entspricht.

(14)¹⁹ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstaben *p* und *q* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn der die Tätigkeit betreibende Steuerzahler in den sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die meisten Einkünfte, doch wenigstens dreißig Prozent seiner Einkünfte aus dem Anbau von Blumen – einschließlich Schnittblumen und Blütenknospen –, der Vorbereitung des gewerblichen Vertriebs von Schnittblumen, Blumensträußen und ähnlichen Produkten oder aus dem Anbau von Pflanzenprodukten zum Flechten hatte.

(15)²⁰ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *s* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn sich die die Tätigkeit betreibende Person von den in Absatz 10 Buchstabe *s* aufgeführten Tätigkeiten ausschließlich mit dem Einzelhandel mit Zierpflanzen beschäftigt.

(16)²¹ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *t* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn die die Tätigkeit betreibende Person der Bestimmung von § 50 Absatz 2 Buchstabe *f* des Gesetzes Nr. LV von 1996 über den Schutz und die Bewirtschaftung des Wildbestandes sowie die Jagd entspricht.

(17)²² Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *u* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn das von ihr hergestellte Getränk eine Spirituose laut Anhang II Nummer 6 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geographischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist.

(18)²³ Auf die eine Tätigkeit laut Absatz 10 Buchstabe *w* betreibende Person erstrecken sich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wenn der Hersteller den Festlegungen in § 3 Absatz 3 Nummer 17 des Gesetzes Nr. LXVIII von 2016 über die Verbrauchsteuer entspricht.

¹⁷ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 68/2020 (III. 26.) Korm. Gültig ab 27. März 2020.

¹⁸ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

¹⁹ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

²⁰ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

²¹ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

²² Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

²³ Eingefügt durch § 2 der Regierungsverordnung Nr. 97/2020 (IV. 10.) Korm. Gültig ab 11. April 2020.

§ 2 Die zu einem Beitrag zur Tourismusedwicklung verpflichtete Person, die den Beitrag zur Tourismusedwicklung

a) vierteljährlich erklären muss, muss in ihrer bis zum 20. April 2020 einzureichenden Erklärung den Beitrag zur Tourismusedwicklung für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2020 und 29. Februar 2020,

b) jährlich erklären muss, muss in ihrer bis zum 25. Februar 2021 einzureichenden Erklärung den Beitrag zur Tourismusedwicklung für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2020 und 29. Februar 2020 sowie 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 ermitteln, erklären und zahlen.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

